



Installationsanmeldung Wasser

Eingegangen am:

W-Nr.:

☐ Neuanschluss* ☐ Anschlussänderung*

Anlage gebaut nach* ☐ DIN 1988 ☐ DIN EN 1717

Von der auszuführenden Firma auszufüllen:

Anschrift der Anlage, Vorname, Name*		
Straße, Hausnummer*		
PLZ, Ort*	Telefon, E-Mail*	

Anzahl	Umfang der Anlage / Zapfstellen	DN
	Mischbatterien	15
	Mischbatterien	20
	Druckspüler nach DIN 3265 Teil 1	20
	Druckspüler für Urinalbecken	15
	Spülkästen nach DIN 19542	15
	Haushaltswaschmaschine	15
	Haushaltsgeschirrspülmaschine	15
	Auslaufventile	15
	Auslaufventile	20
	Auslaufventile	25

Die Kundenanlage ist bzw. wurde nach den anerkannten Regeln der Technik DIN 1988 (TRWI), (AVBWasserV) erstellt bzw. geändert. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV.	Gemäß § 13 der AVBWasserV ist die Inbetriebsetzung Ihrer Verbrauchsanlage über ein eingetragenes Installationsunternehmen zu beantragen. Sie kann nur erfolgen, wenn die Verbindung zwischen Verbrauchsanlage und Wasserzähler fertig gestellt ist und bei der Einzelsicherung die Armaturen montiert sind.
Instandhaltungsfirma, Name	Anschlussnehmer, Name
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon	Telefon
Datum und Unterschrift der eingetragenen Fachkraft	Datum und Unterschrift
Firmenstempel	

☐ **Eigenwasserversorgung** ist meldepflichtig an Versorger und Gesundheitsamt!*

Sicherungsarmaturen*

☐ Einmalsicherung welche?

☐ Sammelsicherung welche?

- bitte wenden -

Wird von der Gemeinde Marzling ausgefüllt:

Wasserzähler		
Auftrag	Zähler vorhanden ☐ entfernen ☐ neu ☐ Zähler aufstellen	☐ wechseln gegen
erledigt am:	durch:	
Fabrikat		
Nummer		
Größe DN		
Baujahr		
Eichjahr		
Stand		
Aufstellungsort des Zählers		
Bemerkung		

Ausfüllhinweise:

Anzuzeigen ist jede Installation und Änderung. Unvollständig ausgefüllte, unlesbare sowie nicht unterzeichnete Formulare können nicht bearbeitet werden. Die ausgefüllten Formulare sind von der ausführenden Firma bei der Gemeinde Marzling einzureichen. Bitte beachten Sie, dass zur Zählermontage ein Vertreter der ausführenden Firma anwesend sein muss.

* vom Kunden auszufüllen

Sämtliche Leistungen der Wasserversorgung werden durch die Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Marzling durchgeführt.

Anlage zum Auftrag/Antrag/zur Anmeldung/zum Vertrag

Ergänzend finden die nachfolgenden Datenschutzhinweise Anwendung



Gemeinde Marzling

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 14 der Datenschutz-Grundverordnung der EU

Die folgenden Informationen sind Ihnen bei Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO mitzuteilen. Da diese nicht bei Ihnen selbst erhoben werden konnten, informieren wir Sie nach Art. 14 DSGVO wie folgt:

- Zu Art. 14 Abs. 1 a) und b):
Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen Ihres Antrags ist die

Gemeinde Marzling
Freisinger Str. 11
85417 Marzling
08161 / 9679 - 0
info@marzling.de

und ist mithin Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten sind:

GKDS Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH
Hansastraße 12-16
80686 München
Telefon: +49 89 54 758-0
E-Mail: datenschutz@gkds.bayern
Homepage: <http://www.gkds.bayern/>
- Zu Art. 14 Abs. 1 c):
Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag entscheiden zu können, um einer gesetzlichen Pflicht nachkommen zu können oder um einen Vertrag mit Ihnen schließen zu können.
Den exakten Zweck und die Rechtsgrundlage nennt Ihnen gerne Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter.
Datenschutzrechtliche Grundlage sind Art. 6 DSGVO und Art. 4 BayDSG bzw. Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG für besonders schützenswerte Daten.
- Zu Art. 14 Abs. 1 d):
Je nach Art und Umfang des gestellten Antrags, des beabsichtigten gesetzlichen Vorgangs oder des beabsichtigten Vertrags werden Vor- und Zuname, Anschrift, Kontaktdaten wie Telefonnummer, seltener auch E-Mail-Adresse und / oder Fax-Nummer von der erhebenden Behörde gespeichert. Gegebenenfalls können auch Kontoverbindungsdaten, Flurnummern und weitere Kategorien von Daten gespeichert sein. Die konkreten Kategorien in Ihrem Fall kann Ihnen Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter nennen.
- Zu Art. 14 Abs. 1 e) und f):
Ihre personenbezogenen Daten werden wie folgt weiterverarbeitet und an die folgenden zuständigen Stellen übermittelt
 - Innerhalb der Behörde haben nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Teile Ihrer personenbezogenen Daten, die zur Aufgabenerledigung unbedingt notwendig sind (z.B. Kasse, Einwohnermeldeamt, Standesamt)
 - Ihre personenbezogenen Daten können an weitere Behörden nur weitergegeben werden, wenn ein Gesetz dieses verlangt
 - Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten in ein Nicht-EU – Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht
- Zu Art. 14 Abs. 2 a):
Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Fall, Gesetzesgrundlage und Einverständnis zwischen zwei und 10 Jahre gespeichert, im Ausnahmefall Einwohnermeldewesen bis zu 50 Jahre. Die Grundsätze der Datenminimierung und Datensparsamkeit sehen jedoch vor, dass Ihre Daten gelöscht werden, sobald sie für die Aufgabe, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.
- Zu Art. 14 Abs. 2 c):
Sie haben gegenüber der oben genannten Behörde ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung nachweislich falscher Daten, ein Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Zu Art. 14 Abs. 2 d):
Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von einer Einwilligung Ihrerseits abhängt, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dieser Widerruf gilt ab sofort, aber nicht für Verarbeitungen in der Vergangenheit.
- Zu Art. 14 Abs. 2 e):
Ihnen steht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu, bei Verarbeitungen nach der Abgabenordnung (AO) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB I-XII) ein Beschwerderecht bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
- Zu Art. 14 Abs. 2 f):
Da die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen selbst erhoben werden konnten, sind sie entweder aus öffentlich zugänglichen Quellen wie etwa Telefonbüchern, Adressverzeichnissen, Internet-Mail oder Telefonverzeichnissen gewonnen oder aus Aufzeichnungen zu vorangegangener Kommunikation, bei Ihnen nahestehenden Personen erfragt oder aus sonstigen internen Behördenquellen generiert.
- Zu Art. 14 Abs. 4:
Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als der, für den sie erhoben wurden, stellt Ihnen die Behörde vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung